

# Freispruch

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **85 (2010)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-714490>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Freispruch

Am 20. November 2009 gab in Chur das Militärgericht 7 sein Urteil zum Jungfrau-Unglück vom 12. Juli 2007 bekannt. Das Gericht sprach einen Berufsunteroffizier und einen zivilen Bergführer von Schuld und Strafe frei. Die beiden Bergführer erhalten Entschädigungen von 75 000 beziehungsweise 90 000 Franken. Der Auditor zieht das Urteil an das Militärappellationsgericht 2 weiter (nachher käme nur noch das Militärkassationsgericht).

Nach langer Beratung gelangte das Gericht zum Schluss, der Entscheid der Bergführer, direkt zum Jungfrau-Gipfel zu steigen, sei objektiv falsch gewesen. Doch als es darum gegangen sei, die Lage zu beurteilen, hätten die Verantwortlichen keine Sorgfaltspflicht verletzt.

## Argumente des Gerichts

Das Gericht hielt die Beweise, die der Ankläger für die Schuld vorgebracht hatte, für nicht stichhaltig.

- Die Anklage hatte den Führern vorgeworfen, sie hätten die Lawinengefahr grob unterschätzt. Das Gericht schloss sich dieser Meinung nicht an. Das am 11. Juli 2007 am Mönch ausgelöste Schneebrett sei von den Führern bewusst als Übung ausgelöst worden.
- Das Gericht argumentierte, die Bergführer hätten keine Regeln missachten können, weil es solche nicht gebe. Das Lawinen-Merkblatt und die Lawinengefahr-Skala seien für die Bergführer nicht bindend.
- Wohl sei die gefährliche Neuschneemenge vorhanden gewesen. Doch um die Neuschneegefahr zu erkennen, seien Alarmsignale nötig. An der Jungfrau seien indessen keine Alarmzeichen aufgetreten, besonders auch nicht akustische («Wumm-Geräusche»).

Wie das Gericht weiter ausführte, prüfte es auch das Argument gegen die Bergführer, diese hätten anhand der Ansammlung von



Archivbild

Am Rottalsattel stürzten am 12. Juli 2007 sechs junge Schweizer zu Tode.

Treibschnee am Jungfrau-Hang die Gefahr erkennen müssen. Solche Ansammlungen seien im Juli 2007 aber häufig gewesen, auch im Jungfrau-Gebiet und an Hängen mit noch steilerer Exposition.

## Verteidiger: Mitreissunfall


So folgte das Militärgericht 7 den Argumenten der Verteidigung. Die Anwälte der Angeklagten brachten zur Entlastung der Angeklagten vor, ein Mitreissunfall sei wahrscheinlich die Ursache für den Unfall gewesen. Das Gericht übernahm die These der Anwälte, wonach ein Rekrut seine Kameraden mitgerissen habe.

Eine Rolle spielte auch ein Gutachten des Instituts für Schnee- und Lawinenfor-

schung, wonach am 12. Juli 2007 gegen die Routenwahl bis zum Rottalsattel nichts einzuwenden gewesen sei. Eine heimtückische, dünne Schneeschicht sei dem Wachtmeister und den fünf Rekruten zum Verhängnis geworden.

Insgesamt folgerte das Militärgericht, die Angeklagten hätten die Vorsicht beachtet, die am Unglückstag geboten war.

## Die Anklage unterlag

Der Auditor hatte für die beiden Bergführer eine Verurteilung zu je neun Monaten Freiheitsstrafe und zu Bussen von je 1500 Franken gefordert. Stattdessen erhielten beide Bergführer den Freispruch und die Prozessentschädigungen. *grv.* 

## Tränen der Eltern

Mit Tränen nahmen die Angehörigen der verunglückten Wehrmänner das Urteil des Militärgerichtes 7 auf.

Die Eltern und Geschwister der abgestürzten Soldaten hatten eine Verurteilung der beiden Bergführer erwartet, die nach ihrer Auffassung die Verantwortung für das Unglück trugen.

## Bergführer erleichtert

Im Namen des Schweizerischen Bergführerverbandes nahm dessen Präsident, Urs Wellauer, zum Urteil des Militärgerichtes 7 Stellung.

Präsident Wellauer begrüßte den Freispruch durch das Gericht ausdrücklich. Der Verband habe auf einen Freispruch gehofft und diesen erwartet.

## Die fünf Richter

Der Präsident: Oberst Felix Egli, 49-jährig, von Beruf Rechtsanwalt.

Mitglieder: Oberstlt Marc Siegwart, 49-jährig, Richter am Strafgericht Zug; Hptm Beat Lüscher, 40-jährig, Revierförster; Kpl Erich Hug, 45-jährig, Gerichtsschreiber am Obergericht Glarus; Sdt David Bär, 30-jährig, Zimmermann.